

Rücklagen (Gemeinnützigkeitsrecht)

Aus dem **Gebot der Selbstlosigkeit** von gemeinnützigen Vereinen folgt, dass die Mittel der Körperschaft grundsätzlich **zeitnah** für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden sind. Zeitnah bedeutet hierbei, dass die Mittel spätestens in dem auf die Einnahme folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr satzungsgemäß verwendet werden müssen. Die Abgabenordnung lässt hiervon jedoch Ausnahmen zu, nämlich, dass für bestimmte besondere Zwecke Rücklagen gebildet werden.

Werden also die Mittel nicht im Kalender- Wirtschaftsjahr ausgegeben, kann und muss der Verein folgende Rücklagen bilden:

1. **Zweckgebundene Rücklagen**, die für einen bestimmten, genau definierten Zweck im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeit des Vereins gebildet werden können, z.B. Ansparungen für notwendige **Reparaturen von Gemeinschaftseinrichtungen** oder aber **Vorbereitungen von Vereinsjubiläen**.
2. Darüber hinaus können in bestimmtem Umfang freien **Rücklagen** gebildet werden, nämlich in Höhe von einem Drittel der in der **Vermögensverwaltung** erzielten Überschüsse sowie von 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel.
 - **Zweckgebundene Rücklagen** sind in der Regel in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren auszugeben,
 - **freie Rücklagen** können zeitlich unbegrenzt gebildet werden.

Spart der Verein außerhalb der gesetzlich zulässigen Rücklagen Mittel an, kann dies zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen.